

dann allenfalls deshalb, weil die Maßstäbe für die Kassationsfähigkeit und die Kassationsbedürftigkeit noch unterschiedlich sind. Diese einheitlich zu gestalten, ist aber gerade die Aufgabe der zentralen Rechtspflegeorgane.

In welchem Ausmaß rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen der Kassation bedürfen, hängt „letztlich

von der Qualität der Strafrechtsprechung aller Gerichte ab. Der Hauptweg ... besteht darin, mittels einer wissenschaftlichen Leitung das politisch-ideologische und fachliche Niveau der Rechtsprechungskollektive und damit der Strafrechtsprechung selbst ständig zu erhöhen“¹⁵.

15 Lehmann, a. a. O., S. 242.

Fragen der Aufsatzabgabe

Prof. Dr. habil. HEINZ PUSCHEL, Institut für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Persönlichkeitsrechte unter dem Schutz des künftigen Zivilrechts

Die Anstrengungen unserer sozialistischen Ordnung gelten in erster Linie der allseitigen Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und der Befriedigung ihrer geistig-kulturellen und materiellen Bedürfnisse.¹ Dieser Feststellung kommt im Zusammenhang mit der vom VII. Parteitag der SED gestellten Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu schaffen, eine größere Bedeutung denn je zu. Den außerordentlich tiefgreifenden und vielschichtigen Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung, in dem der Mensch immer mehr zum bewußten Gestalter seiner eigenen Existenzbedingungen, zum Schöpfer seiner selbst wird, mit Hilfe der sozialistischen Rechtsordnung zu fördern, ist ein grundlegendes Erfordernis für Recht und Rechtspflege in der DDR.

Auf dem VII. Parteitag sind als wesentliche Kennzeichen der sozialistischen Rechtsordnung „Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen, unbedingte Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit, Schutz der Würde und der Rechte des Bürgers“ bezeichnet worden². Im Sinne dieser Kennzeichnung, die auch für die weitere Gesetzgebungsarbeit zu beachten ist, werden im folgenden einige Aufgaben und Probleme der Neugestaltung des Zivilrechts der DDR in bezug auf den Schutz der Persönlichkeit behandelt. Das soll zum besseren Verständnis dieser Gesetzgebungsaufgabe und zur Herausbildung eines vollständigen Systems des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes beitragen.

Das Urheberrecht als besonderes Persönlichkeitsrecht

Auf dem Gebiet des Zivilrechts kann als ein gesichertes Ergebnis der Gesetzgebungsarbeit festgehalten werden, daß das künftige Zivilgesetzbuch zum Schutz der Rechte der Bürger und zur Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft beizutragen und die weitere Entwicklung sozialistischer Beziehungen zu unterstützen hat. Damit wird u. a. zum Ausdruck gebracht, daß die Förderung der allseitigen Entwicklung des Menschen keineswegs Angelegenheit eines einzigen Rechtszweigs sein kann. Nur im Zusammenwirken aller Zweige und Teile des in der Entstehung befindlichen sozialistischen Rechtssystems kann diese Aufgabe gelöst werden. Das hat zur Folge, daß — im Interesse des einheitlichen Wirkens des sozialistischen Rechtssystems, einer abgestimmten Wechselwirkung und Ergänzung des Rechtsschutzes in den verschiedenen Rechtszweigen — die Spezifik des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes genauer und umfassender herausgearbeitet werden muß.

Anhaltspunkte über die bisherige Konzeption des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes geben die in der Arbeit am künftigen ZGB unternommenen Versuche,

diesen Rechtsschutz in die Gegenstandsbestimmung einzubeziehen. Es wurde im Anschluß an die Vermögensbeziehungen, die in erster Linie als Gegenstand des Zivilrechts angesehen worden sind, vermerkt, daß das ZGB auch die Persönlichkeitsrechte der Bürger regelt, die mit Vermögensbeziehungen im Zusammenhang stehen.

Such³ * wendet sich mit Recht dagegen, Nichtvermögensverhältnisse theoretisch schlechthin aus Vermögensverhältnissen abzuleiten. Es ist ein Verdienst der sowjetischen Rechtswissenschaft, in der Diskussion über den Entwurf der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken⁴ auf wesentliche Unterschiede zwischen den durch das Zivilrecht geregelten Nichtvermögensbeziehungen aufmerksam gemacht zu haben, die es verbieten, sie schematisch aus den Vermögensverhältnissen abzuleiten⁵. Während z. B. der zivilrechtliche Ehrenschatz, das Namensrecht, das Recht auf körperliche Integrität, das Recht am eigenen Bild sowie das Recht an Briefen und anderen vertraulichen Aufzeichnungen jedem Bürger zustehen und insofern auch als „allgemeine Persönlichkeitsrechte“ bezeichnet werden können, stehen Erfinder- und Urheberrechte nur dem Bürger zu, der sich durch seine schöpferische Leistung für die Inanspruchnahme dieser Rechte qualifiziert hat⁶.

Darüber hinaus müssen aber aus prinzipiellen rechtstheoretischen Gesichtspunkten heraus alle Versuche abgelehnt werden, Nichtvermögensbeziehungen des Zivilrechts als bloßen Reflex von Vermögensbeziehungen aufzufassen. Es ist gerade für das bürgerliche Zivilrecht kennzeichnend, daß es sich das Persönlichkeitsrecht in seinen Haupterscheinungsformen als aus den Vermögensbeziehungen hervorgegangen vorstellt und

3 Vgl. Such, „Zur Spezifik des Zivilrechts“, In: Festschrift für Hans Nathan, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XV (1966), Heft 6, S. 761 ff.

4 Art. 2 des Entwurfs lautete:

„Die sowjetische Zivilgesetzgebung regelt die Vermögensverhältnisse und die mit diesen verbundenen Nichtvermögensverhältnisse der Bürger untereinander; zwischen Bürgern und staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen; der staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen untereinander.“ (Vgl. Staat und Recht 1960, Heft 9, S. 1563).

5 Es ist ein qualitativer Unterschied zum Ausgangspunkt der Diskussion, wenn es in der endgültigen Fassung der „Grundlagen“ heißt: „Die sowjetische Zivilgesetzgebung regelt die Vermögensverhältnisse und die mit diesen verbundenen persönlichen Nichtvermögensverhältnisse mit dem Ziel der Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus und einer immer vollkommeneren Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Bürger. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen regelt die Zivilgesetzgebung auch andere persönliche Nichtvermögensverhältnisse.“ (Art. 1 Abs. 1; vgl. Staat und Recht 1962, Heft 2, S. 358).

6 Vgl. Nathan, „Das Persönlichkeitsrecht“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XII (1964), Heft 1, S. 47 bzw. NJ 1964 S. 744; Püschel, „Das subjektive Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XV (1966), Heft 6, S. 799 ff. bzw. NJ 1967 S. 335 ff.

1 W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 241.

2 W. Ulbricht, a. a. O., S. 80.